

# TEIL B – TEXT

## ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27 DER STADT OSTSEEBAD RERIK FÜR DEN CAMPINGPLATZ RERIK AN DER STRAÙE AM ZELTPLATZ

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 1.1 Sondergebiet - Campingplatzgebiet – SO-Ca 1 bis SO-Ca 7 (§ 10 Abs. 5 BauNVO)

1. Das Sondergebiet – Campingplatzgebiet mit den Teilbereichen 1 bis 7 (SO-Ca 1 bis SO-Ca 7) dient der Erholung und der Errichtung von Standplätzen, die für mobile und stationäre Freizeitunterkünfte bestimmt sind und zur Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb und der Versorgung des Campingplatzgebietes, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.
2. In dem Sondergebiet – Campingplatzgebiet SO-Ca 1 bis SO-Ca 7 – sind maximal 250 Standplätze für Camping zulässig.
3. In dem Sondergebiet – Campingplatzgebiet SO-Ca 1 bis SO-Ca 6 sind zulässig:
  - Standplätze für Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile, Faltanhänger und andere bewegliche Unterkünfte,
  - Zelte,
  - stationäre Freizeitunterkünfte,
  - Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 12 nur für den aufgrund der Campingplatznutzung verursachten Bedarf,
  - Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, die dem Betrieb des Campingplatzes dienen, inkl. Ver- und Entsorgungsstationen für Wohnmobile und Wohnwagen.
4. In dem Sondergebiet – Campingplatzgebiet SO-Ca 1 sind zusätzlich zu Ziffer 3 zulässig:
  - Gebäude und Anlagen zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Campingplatzes,
  - Sanitärgebäude inklusive Sauna/ Wellness,
  - Anlagen und Einrichtungen für sportliche und sonstige Freizeitwecke, inklusive Spielplatz
  - 1 Kiosk oder 1 Laden, der nur der Versorgung des Sondergebietes – Campingplatzgebiet dient mit einer Größe von maximal 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, Bistro und Restaurant.
5. In dem Sondergebiet – Campingplatzgebiet SO-Ca 2 sind zusätzlich zu Ziffer 3 zulässig:
  - Sanitärgebäude inklusive Sauna/ Wellness,
  - Anlagen und Einrichtungen für sportliche und sonstige Freizeitwecke, inklusive Spielplatz.

6. In dem Sondergebiet – Campingplatzgebiet SO-Ca 7 sind zulässig:
  - Gebäude und Anlagen zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Campingplatzes,
  - Kurzzeit – Standplätze für bewegliche Unterkünfte mit einer Aufenthaltsdauer von maximal 3 Tagen,
  - Anlagen und Einrichtungen für sportliche und sonstige Freizeitwecke, inklusive Spielplatz.
  
7. Ausnahmsweise können zugelassen werden:
  - Im SO – Ca-1 und SO-Ca-7: 1 Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, den dem Betrieb des Campingplatzes zugeordnet ist,
  - Im SO – Ca-1 und SO-Ca-7: Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Gebietes dienen.
  - Im SO – Ca-1 und SO-Ca-7: touristische Informations- und Serviceeinrichtungen, wie z.B. Fahrradverleih, Fahrradreparaturwerkstatt, usw..